

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
6. April 2021	Mehrfunktionsraum UG Gemeindeamtsgebäude	20:00 Uhr	22:45 Uhr

VORSITZ		BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA	Aldrans Vorwärts	Gemeindeliste Aldrans und Freiheitliche	Die Grünen Aldrans - GRÜNE
Fleischmann Helmut	DI ⁱⁿ Christine Allmaier-Flögel	Schwinghammer Christine	Dr.rer.nat. Reiter Franz
Eder Birgit	Kopriva Thomas	Krapf Josef	Herbert Frischhut
Senfter Martin	Garber Bernhard		
Rösch Hubert			
Martinek Christoph			

Schriftführer	Lackner Stefan
----------------------	----------------

Entschuldigt abwesend: Dr.med. Klimaschewski Lars, Ing. Eisenführer Gerhard, Brandl Ursula, Nössing Ursula, Stolz Elisabeth

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 03/2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Inkamerierung der GP 742/4 KG Aldrans ins öffentliche Gut
4. Dienstbarkeitszusagevertrag TIWAG – Errichtung Boden-Trafostation Aste
5. Sanierung Wasserleitung Pfarrtal
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2020
7. Ankauf der GP 727/1 KG Aldrans
8. Personalangelegenheiten
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. Er bedankt sich bei den Gemeinderäten für die freiwillige Covid-Testung kurz vor der Sitzung. Die Niederschrift 03/2021 wurde unterfertigt.

BGM Strobl stellt den Antrag, die TO aus Dringlichkeitsgründen um den Punkt 10a und 10b zu erweitern:

10. Austritt Gemeinde Lans aus dem Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans sowie Neue Vereinbarung und Satzung Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans

Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

2. Bericht des Bürgermeisters

- **Sanierung Rinner Straße und Wasserleitung Hinterrinnweg:** Die Leitungen stehen alle bereits bei der Abzweigung Hinterrinnweg und werden in den kommenden Tagen

zusammengeschlossen. Es folgen die Setzung der Randsteine und die Asphaltierung auf der L 32. Das Zusammenspiel der beiden Baustellen funktioniert - der angekündigte Zeitrahmen wird vermutlich bei beiden Vorhaben eingehalten werden können.

- **Gemeindezentrum:** Der Baubeginn erfolgt am 6. April, die Werkverträge mit den Firmen sind in Ausarbeitung. Als Erstes wird die alte Sennerei abgebrochen, wobei versucht werden wird, die hintere Mauer zu den Nachbarn auf einer Höhe von ca. 100 cm stehen zu lassen. In weiterer Folge werden die Wasserleitungen und der Kanal umgelegt und erneuert. Im Innenbereich starten die Arbeiten eine Woche später, das Ausräumen ist noch im Gange.

3. Inkamerierung der GP 742/4 KG Aldrans ins öffentliche Gut

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist eine fußläufige Verbindung von Rans ins Dorf festgeschrieben. Nunmehr wurden durch die GHS Flächen der Grundparzelle 742/2 – auf welcher die Anlage Römerfeld 1 – 3 steht – kostenlos an die Gemeinde übertragen. Diese Flächen wurden dem öffentlichen Gut zugeschrieben und werden mittels Verordnung ins öffentliche Gut übernommen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 06.04.2021 aufgrund des § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idgF. iVm § 30 Abs. 1 lit.a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 — Erklärung zur Gemeindestraße

Das neu geschaffene Grundstückes Nr. 742/4 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 855 m² wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2 — Lage

Die Lage dieses Grundstückes ist in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, vom 13.10.2020, GZl. 20113B, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3 — Benützungsbeschränkungen

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4 — Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft.

Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Aldrans unter <https://www.aldrans.at/> abgerufen werden.



Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Verordnung zu erlassen.

4. Dienstbarkeitszusagevertrag TIWAG – Errichtung Boden-Trafostation Aste

Die TIWAG will die bei der Zufahrt zur Hasenheide stehende Mast-Trafostation gegen eine Bodentrafostation austauschen. Diese soll im Bereich der Aste auf Höhe des Gebäudes Aste 23 entstehen. Dazu wird, da die beiden Grundparzellen der Gemeindestraße in der Aste nicht im öffentlichen Gut liegen, eine Dienstbarkeit benötigt. Zur heutigen Sitzung wurde seitens der TIWAG ein Zusagevertrag für die Dienstbarkeit erbeten, damit die Behördenverfahren erledigt werden können. Der endgültigen Dienstbarkeitsvertrag wird nach Vorliegen aller behördlichen Genehmigungen errichtet werden. Der Gemeinderat stimmt dem Dienstbarkeits-Zusagevertrag einstimmig zu. Seitens der Gemeindeverwaltung wird bereits abgeklärt, unter welchen Voraussetzungen die beiden Straßen-GPN dem öffentlichen Gut zugeführt werden können.

5. Sanierung Wasserleitung Pfarrtal

Die Erneuerung der ersten ca. 75 m der stark sanierungsbedürftigen Wasserleitung ins Pfarrtal könnte von der Fa. Fröschl im Zuge der Baustelle Rinner Straße zum selben Preis wie beim Hinterrinnweg mitgemacht werden. Für ca. 14 Tage Bauzeit wird die Straße untertags nicht benutzbar sein. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. Fröschl AG mit den im Budget 2021 vorgesehenen Arbeiten um die angebotenen € 30.741,06 netto zu betrauen.

6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2020

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 wurde vom Prüfungsausschuss am 8.03.2021 vorgeprüft und anschließend vom 11.03.2021 bis 25.03.2021 zur allgemeinen öffentlichen Einsicht aufgelegt — Einwendungen sind keine eingelangt. GR Kopriva bringt den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis. Die zahlenmäßige Übereinstimmung ist gegeben, Unregelmäßigkeiten wurden keine festgestellt. Die aufgetauchten Fragen der noch nicht genehmigten Überschreitungen (größere Posten: Telefonanlage neu, Austausch der kaputten Videoüberwachung Tiefgarage, Austausch der wegen eines Hackerangriffs unbrauchbar gewordenen EDV der Tiefgarage, VVT-Beitrag – diese Kostenanpassung wurde uns lange nicht bekannt gegeben), wurden von der Gemeindeführung beantwortet und als genehmigungsfähig erachtet. Die Bedeckung ist ebenso für die bereits genehmigten Überschreitungen (Wasser, Kanal) vorhanden. Das Entstehen der gegenüber dem Vorjahr stark gestiegenen Aufwendungen für Strom und Gas werden derzeit noch von der Verwaltung nachgeprüft.

Durch die für das Jahr 2020 erstmals verpflichtende Ausführung nach der VRV 2015 stellen sich die Zahlen insgesamt anders als in den Vorjahren dar. Neu im Rechnungsabschluss sind die jetzt ersichtlichen Urlaubsreststände der MitarbeiterInnen – der Abbau im laufenden Jahr wird dringend empfohlen.

Der 3. Bauabschnitt der Volksschule konnte so wie der 2. Bauabschnitt unter der veranschlagten Kostenschätzung abgewickelt werden – Gratulation an VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel und den Bauleiter DI Hannes Knoflach.

Die Gemeinde steht finanziell solide da und kann unter Berücksichtigung der Rücklagen und vorhandenen Mittel als schuldenfrei angesehen werden, da alle Verbindlichkeiten sofort getilgt werden könnten.

BGM Strobl übergibt in weiterer Folge den Vorsitz an VBGMⁱⁿ DIⁱⁿ Allmaier-Flögel und verlässt das Sitzungszimmer. VBGMⁱⁿ DIⁱⁿ Allmaier-Flögel stellt fest, dass wiederum sehr gut gehaushaltet wurde und die doch nicht unerheblichen Investitionen auch dazu dienen, die Wirtschaft aufrecht zu erhalten. Diese waren ohne Darlehensaufnahme möglich.

Nachdem die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gegeben hat, beschließt der Gemeinderat auf Antrag von VBGMⁱⁿ DIⁱⁿ Allmaier-Flögel einstimmig, die restlichen Überschreitungen lt. Anhang sowie den Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2020 mit den nachfolgenden Zahlen zu genehmigen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen:

Ergebnishaushalt:

Summe Erträge	€ 5.634.036,61
Summe Aufwendungen	€ 5.347.936,44
Netto Ergebnis bücherl. Gewinn	€ 286.100,17

Finanzierungshaushalt:

Operative Gebarung Einzahlungen	€ 5.492.962,89
Operative Gebarung Auszahlungen	<u>€ 4.400.866,13</u>
Saldo operativen Gebarung	€ 1.092.096,76

VBGMⁱⁿ DIⁱⁿ Allmaier-Flögel bittet BGM Strobl ins Sitzungszimmer herein und übergibt ihm den Vorsitz. BGM Strobl dankt dem Gemeinderat und dem Prüfungsausschuss sei für deren wirtschaftliches Denken und Handeln sowie die gute Zusammenarbeit. Bei VBGMⁱⁿ DIⁱⁿ Allmaier-Flögel bedankt sich BGM Strobl für's Engagement in Sachen Bautätigkeiten an der Volksschule und er attestiert allen Bediensteten ein sehr gutes Verständnis für notwendige Ausgaben und ein sparsames Wirtschaften.

7. Ankauf der GP 727/1 KG Aldrans

Auf der GP 727/1 in Rans steht eine Trafostation der IKB und es lasten zahlreiche Servitute auf der GP. Die Eigentümerin hat diese der Gemeinde zum Kauf angeboten – man könnte zum Beispiel die dort recht enge Straße etwas verbreitern. Wenn sich der Gemeinderat für einen Ankauf ausspricht würden die Servitute von RA Dr. Brugger geprüft und evaluiert werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die GP 727/1 um € 35,00 je m² anzukaufen und Dr. Brugger mit der Prüfung der Servitute und ggf. Vertragserrichtung zu betrauen.

Dem Antrag von BGM Strobl, TO 10 vorzuziehen wird einstimmig zugestimmt.

10. Austritt Gemeinde Lans aus dem Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans sowie Neue Vereinbarung und Satzung Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans

Die im Zuge der Gründung des Unternehmerzentrums vereinbarten Ziele wurden seitens der Gemeinde Lans nicht wirklich verfolgt und es wurde bislang noch nichts zum Verband beigetragen. Daher ist man in der Verbandsversammlung übereingekommen, dass die Gemeinde Lans aus dem Verband ausscheidet und der Verband nur mehr aus den Gemeinde Aldrans und Sistrans weiterbesteht.

Der Gemeindeverband „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ hat in seiner Sitzung am 24. März. 2021 die dem Gemeindeverband zugrunde liegende Vereinbarung der Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans sowie die Satzungen des Verbandes an die Bestimmungen der TGO 2001 angepasst und neu beschlossen.

Dabei wurde insbesondere

- a) Der Austritt der Gemeinde Lans aus dem Gemeindeverband
- b) Die Bezeichnung von Gemeindeverband „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ auf Gemeindeverband „Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“
- c) Die Festlegung der betroffenen Grundstücke
- d) § 5 Aufbringung der Mittel
- e) § 6 Verwendung der Mittel

der Satzung geändert.

Die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ ist daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.3.2021 anzupassen. Durch die vorgeschlagene Vereinbarungs- und Satzungsänderung soll diesem Umstand nun Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ vom 24. März 2021 der Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“ einstimmig zu.

Die Vereinbarung und die Satzung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans werden wie in der Anlage „A“ dieser Niederschrift ersichtlich einstimmig beschlossen.

Vor Behandlung des TO 8 wird dem Antrag von BGM Strobl auf Behandlung von TO 8 unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird einstimmig zugestimmt.

8. Personalangelegenheiten

Frau Helga Piegger geht mit 01.04.2021 in den wohlverdienten Ruhestand. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ihr die vorgesehene Abfertigung (durch Versicherung gedeckt) zu gewähren. Bezüglich der im GVB-Gesetz vorgesehene Jubiläumsgabe für 35 volle Dienstjahre im Ausmaß von 4 Monatsgehältern wird noch eine Prüfung des genauen Eintrittsdatums durch den Amtsleiter erfolgen – wenn die 35 Jahre voll sind gilt diese Zuwendung als gewährt. BGM Strobl spricht an dieser Stelle Dank und Anerkennung für die jahrzehntelange Mitarbeit aus.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR Senfter berichtet, dass wie im Gemeinderat besprochen, die Möglichkeit des Abstellens von Fahrzeugen im Zufahrtsbereich von der L 32 zur Hasenheide in folgenden Bereichen unterbunden werden soll: Ausweiche Hausleithner, Waldweg nordöstlich der Zufahrt zur Kompostieranlage, Einfahrt Knappental und die Ausweiche bei der Zufahrt nach Rans von Lans kommend. GR Garber spricht sich grundsätzlich nicht dagegen aus, würde aber – genauso wie GR Dr. Reiter - gerne Alternativen für legales Parken sehen. GR Senfter stellt dazu fest, dass auf den vorher angesprochenen Örtlichkeiten ohnehin ex-legis ein Parkverbot bzw. ein verordnetes Fahrverbot gilt und daher keine legalen Abstellmöglichkeiten wegfallen. BGM Strobl weist auf die im Unternehmerzentrum entstehenden 48 Parkplätze hin, die der Öffentlichkeit bewirtschaftet zur Verfügung gestellt werden sollen.
- GRⁱⁿ Eder fragt nach der Flurreinigungsaktion nach – derzeit sieht es eher wild aus, zumal letztes Jahr keine solche Aktion stattgefunden hat. BGM Strobl will aufgrund der Covid-situation keine Massenaktion durchführen, die Organisation in anderer Form wurde angedacht aber bis jetzt aus organisatorischen Gründen nicht umgesetzt. Wenn es die Ressourcen zulassen wird noch etwas versucht werden.
- GR Dr. Reiter fragt bei GRⁱⁿ Eder wegen des Standes in Sachen Kinderbetreuungskonzept neu nach, diese führt aus: Die Projektentwicklung ist auf Grund der Coronasituation schwierig, es werden zwar immer wieder Videokonferenzen abgehalten, wirkliche Fortschritte sind erst wieder bei persönlicher Anwesenheit der projektinvolvierten Personen zu erwarten.
- GR Frischhut bedankt sich für die heute gebotenen Covid-Testmöglichkeit vor der Sitzung und will wissen, ob der Aufwand kompliziert war. BGM Strobl bemerkt dazu, dass dies andernorts bereits angedacht und versucht wurde. Das hat sich aber nicht durchgesetzt, weil einige Sitzungsteilnehmer wegen der Testung nicht zu den Sitzungen erschienen sind. Auch vor der heutigen Sitzung haben sich Gemeinderäte nicht testen lassen, da sie schon einen Test woanders gemacht haben.
- GR Rösch fragt ebenso wegen der Flurreinigung nach – BGM Strobl sieht wie vorher erwähnt zeitliche Probleme bei der Umsetzeng, welche über die Gemeindeverwaltung erfolgen müsste. Diese ist derzeit auf Grund der vielen Baustellen (extern und intern) sowie Verbandsangelegenheiten recht intensiv eingespannt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen schließt BGM Strobl die Sitzung um 22:45 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß
nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung
2001 – TGO 2001 – unterfertigt.

ANLAGE A

Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans Vereinbarung

1. Die Gemeinden Aldrans und Sistrans schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 zusammen.

Die Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Entwicklung, Verwaltung, Erschließung, Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Infrastruktur (wie u.a. Straße, Kanal, Wasser – und Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Parkplatz) des „Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“ im Gebiet der GSt 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und der Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken.

2. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“, kurz „UZ“.
3. Der Sitz des Gemeindeverbandes „UZ“ ist Sistrans
4. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 1.09.2006, Zl. Ib-15207/5-2006, außer Kraft.

Satzung

§ 1 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeisterinnen und einem weiteren Gemeinderatsmitglied der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt nach §§ 140 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO in Verbindung mit § 30 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils an Lebensjahren älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsmitglieder,
 - b) der Vorsitz der Verbandsversammlung,
 - c) die Geschäftsführung und die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann, sofern jedoch die Verbandsversammlung entschieden hat, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen; in der Urkunde ist der Beschluss der zuständigen Verbandsversammlung anzuführen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen. Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der in der Gemeinde Sistrans eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 4 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.
- (3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/2020.

§ 5 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen des Tiroler Bodenfonds aus den Überschüssen bei Verkäufen von Grundstücken, Einzahlungen der Erschließungsbeiträge nach dem TVAG, Wasser- und Kanalanschlussgebühren und der Kommunalsteuer durch die Verbandsgemeinden für die Grundstücke 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und die Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken sowie weitere Erlöse aus dem UZ.
- (2) Die Gemeinden Sistrans und Aldrans werden jeweils längstens ein Monat nach der gesetzlichen Fälligkeit der Kommunalsteuer, des Erschließungsbeitrages nach dem TVAG, Wasser- und Kanalanschlussgebühr das anlässlich dieser Fälligkeit tatsächlich vereinnahmten Aufkommens auf ein Konto des Gemeindeverbandes bzw. an die Gemeinden siehe Pkt. (3) überweisen.
- (3) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der

Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

- (4) Zur Sicherung von Investitionen ist eine Investitionsrücklage (Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage) anzulegen. Die Höhe der Investitionsrücklage ist so anzusetzen, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.
- (5) Die durch Einzahlung und vorhandener Investitionsrücklagen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeiten des Gemeindeverbandes sind auf die Gemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (6) Die durch Einzahlung nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die die Gemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (7) Aufteilung der Kommunalsteuer

Bei Ansiedlung eines bestehenden Betriebes aus einer der Verbandsgemeinden werden der Ursprungsgemeinde für die Dauer von 10 Jahren 50% der Kommunalsteuer ausbezahlt. Die restlichen 50% fließen dem Gemeindeverband zu.

Das gilt für alle Unternehmen auf den unter Abs.1 genannten Flächen. Nebengebühren werden dem Aufkommen nicht hinzugezählt und verbleiben zur Gänze der Standortgemeinde.

- (8) Die Gewährung eines Nachlasses von durch Gesetz, Verordnung oder Gebührenordnungen festgelegten Abgaben oder Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6 Verwendung der Mittel

- (1) Der Gemeindeverband besorgt Entwicklung, Verwaltung, Erschließung, Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Infrastruktur (wie u.a. Straße, Kanal, Wasser – und Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Parkplatz) des „Unternehmerzentrum Aldrans-Sistrans“ im Gebiet der Gst 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und die Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken.
- (2) Ein allfälliger Überschuss des Gemeindeverbandes ist auf die Mitgliedsgemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (3) Nicht ausbezahlte Überschüsse werden der Investitionsrücklage zugeführt.

§ 7 Nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitritts Beiträge nach § 5 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber

hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat nach Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitrittswilligen Gemeinde zu tragen.

- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten infrastrukturellen Leistungen, die für die anderen Gemeinden noch von Nutzen sind, sofern die ausscheidende Gemeinde daraus keinen Nutzen mehr hat und ihr diese Investitionen nicht durch Abgabenerträge oder sonst abgegolten worden sind. Die Höhe der Rückerstattung hat unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu erfolgen.
- (3) Die Festsetzung dieser Rückerstattung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der ausscheidenden Gemeinde zu tragen.

§ 8 Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die verbleibenden Vermögenswerte bzw. die durch das Vermögen nicht gedeckten Verbindlichkeiten sind ab dem Zeitpunkt der Auflösung auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5 aufzuteilen.

§ 9 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5.

§ 10 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert und LGBl. Nr. 116/2020, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Für die Gemeinde Aldrans
BGM Johannes Strobl

Für die Gemeinde Sistrans
BGM Josef Kofler